

Skript zur Vorlesung Strafrecht AT

§ 43: Versuchte Beteiligung

1. Versuchte Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB):

Fall 1: Hehler H will A überreden, gegen eine hohe Belohnung den Juwelier J in seinem Geschäft mit einer Pistole zu überfallen und bestimmte Wertgegenstände zu entwenden. A lehnt das Angebot ab.

H: §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 26 StGB?

Zumindest versuchte Haupttat (–)

§§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 30 Abs. 1 StGB?

Voraussetzungen:

- (zumindest unmittelbares Ansetzen zur) Anstiftungshandlung i.S. von § 26 StGB (+)
- keine zurechenbare (zumindest versuchte) Haupttat (+)

Ergebnis (+)

Beachte: Wenn die *in Aussicht genommene Tat ins Versuchsstadium* gelangt, ist eine strafbare Teilnahme am versuchten Delikt gegeben. Die versuchte Anstiftung ist dann subsidiär (BGHR StGB § 30 Abs. 1 S. 1, Konkurrenzen 2) und bedarf im Gutachten regelmäßig keiner Erörterung. *Beachte weiterhin:* Im Gegensatz zur Anstiftung ist eine versuchte **Beihilfe** *nie* strafbar, da sich § 30 Abs. 1 StGB explizit auf die Anstiftung bezieht. Weiterhin muss die versuchte Anstiftung ein **Verbrechen** betreffen (§ 12 Abs. 1 StGB), so dass bei Vorliegen (nur) eines Vergehens ebenfalls Straflosigkeit eintritt.

2. Strafbare Vorbereitungen (§ 30 Abs. 2 StGB):

a) Die Vorschrift des § 30 Abs. 2 StGB umfasst insgesamt drei Varianten zur Vorbereitung der Haupttat, die allerdings – ebenso wie die Modalität nach Abs. 1 – jeweils nur im Zusammenhang mit einem Verbrechen Bedeutung gewinnen:

- das Sich-Bereiterklären zu einem Verbrechen (Var. 1);
- die Annahme des Erbietens zu einem Verbrechen (Var. 2);
- die Verabredung zu einem Verbrechen (Var. 3).

Fall 2: A fordert den B auf, einen Raub (§ 249 StGB) zu begehen. B sagt zu.

A: §§ 249, 30 Abs. 1 StGB (+), bis zur (versuchten) Haupttat, dann § 26 StGB

B: §§ 249, 30 Abs. 2 Var. 1 StGB

Sich-Bereiterklären zu einem Verbrechen (+), bis zur (versuchten) Haupttat, dann §§ 22 f. StGB

Fall 3: Intimfreund I äußert zur Ehefrau E: „Morgen würde ich Deinen Mann ja gerne umbringen, wenn Du nur einverstanden wärst.“ Die Ehefrau E nimmt das Angebot des I freudig an.

I: §§ 212, 30 Abs. 2 Var. 1 StGB (hierzu BGHSt 6, 346 f.; 10, 388 [391]; *Roxin* JA 1979, 169 [172]).

E: §§ 212, 30 Abs. 2 Var. 2 StGB: **Annahme des Erbietens** (hierzu BGHSt 10, 388 ff.)

Fall 4: X und Y planen, die Sparkassenfiliale in S zu überfallen. Als sie am Tatort bewaffnet eintreffen, ist die Filiale wegen Umbauarbeiten geschlossen.

X und Y: §§ 253, 255, 25 Abs. 2, 22 f. StGB (–), kein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung.

§§ 253, 255, 25 Abs. 2, 30 Abs. 2 Var. 3 StGB (+): **Verabredung zu einem Verbrechen**

Beachte: Die Verabredung ist eine **Vorstufe zur Mittäterschaft oder zur gemeinsamen Anstiftung**. Die Zusage, als Gehilfe zur Tat beizutragen, genügt nicht (BGH NStZ 1982, 244; 1988, 406; *Kühl* § 20/252).

b) Beachte die jeweils gegebene Möglichkeit des **Rücktritts (§ 31 StGB)** entsprechend § 24 StGB (näher hierzu *Kindhäuser* AT § 43 Rn 21 ff. mwN).